

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 30.09.2020 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG) und führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg".

- (2) Die Stadtteilfeuerwehr für die Kernstadt führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg".

Die Stadtteilfeuerwehr für den Stadtteil Zeppelinheim führt als Zusatz die Bezeichnung des Stadtteils

"Zeppelinheim".

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg steht unter der Leitung der Stadtbrandinspektor*in/des Stadtbrandinspektors.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

Weiterhin wirkt die Freiwillige Feuerwehr in den kommunalen Aufgaben des Zivil- und Bevölkerungsschutzes sowie den verpflichtenden Aufgaben des Katastrophenschutzes mit.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Die Stadt Neu-Isenburg stellt hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. je eine Einsatzabteilung für die Kernstadt und den Stadtteil Zeppelinheim
2. je eine Ehren- und Altersabteilung für die Kernstadt und den Stadtteil Zeppelinheim
3. je eine Jugendfeuerwehr für die Kernstadt und den Stadtteil Zeppelinheim
4. eine Kinderfeuerwehr
5. eine Einheit mit hauptamtlichen Kräften (gem. § 7 Abs. 4 HBKG)

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Stadtbrandinspektion oder der Wehrführung unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger einer Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in Neu-Isenburg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Neu-Isenburg und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.
Aktive Feuerwehrangehörige müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, sind dort vorrangig zu berücksichtigen, wo die Feuerwehrangehörigen wohnen oder überwiegend wohnen (Hauptwohnsitz) sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadtbrandinspektion oder der Wehrführung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertretung vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme eines Bewerbenden entscheidet die jeweilige Wehrführung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
Bei Zweifeln über geistige, körperliche Tauglichkeit oder persönliche Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

Der Stadtbrandinspektor ist über jede Aufnahme zu informieren.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt schriftlich durch den Stadtbrandinspektor oder den Wehrführer mit Überreichung einer Urkunde und einer Ausfertigung der Satzung und durch Handschlag.
Dabei ist der Feuerwehrangehörige mit Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus gesetzlichen den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des betroffenen Stadtteiles beendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführer, des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Beendigung einer Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG haben sich Antragstellende einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann Angehörige von Einsatzabteilungen aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.
Zuvor ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere
- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/ oder angesetzten Übungen
 - mehrfache (mindestens drei) schriftliche Verweise gem. § 10 Abs. 1 b)
 - nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten
 - aktives Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
 - die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung, sowie der Taten gem. § 5 Abs. 2 d)

§9 Ausnahmezustand

- (1) Der Stadtbrandinspektor oder der Vertreter kann für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg den Ausnahmezustand erklären, wenn
- a) die Gefahr von vermehrten Einsätzen, oder langanhaltenden Einsätzen (z.B. in einer Periode lang anhaltender Trockenheit oder Unwetter), besteht,
 - b) die notwendige Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr unterschritten wird,
 - c) ein katastrophenähnliches Ereignis vorliegt, welches noch keine Katastrophe im Sinne von § 24 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) ist.
- (2) Ist der Ausnahmezustand erklärt, können die Angehörigen der Einsatzabteilung, entsprechend den jeweils geltenden Dienstplänen, verpflichtet werden, solange im Einsatz bzw. in Bereitschaft im Feuerwehrhaus zu bleiben, bis der Ausnahmezustand durch den Stadtbrandinspektor oder den Vertreter aufgehoben wird.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzen Angehörige von Einsatzabteilungen die Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Stadtbrandinspektion im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre) aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann unter Beteiligung von Wehrführung und unter Hinzuziehen einer Vertretung der Einsatzabteilung ausgesprochen werden.
Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
Über den schriftlichen Verweis gem. § 10 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift der betroffenen Person auszuhändigen.

§ 11 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung werden Angehörige von Einsatzabteilungen unter Überlassung von Dienstbekleidung und mit gleichzeitigem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung
 - a) nach Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) bei dauerhafter oder vorübergehender Dienstunfähigkeit
 - c) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen, übernommen.
- (2) Eine Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber Stadtbrandinspektion oder Wehrführung erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für Ausbildungsveranstaltungen, Gerätewartung, Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit), Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen können Angehörige der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig sowie körperlich geeignet sind.
Die Wahrnehmung von Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung der Wehrführung längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen Angehörige von Ehren- und Altersabteilungen der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg führt die Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis

max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Die Jugendlichen müssen persönlich geeignet sein. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Die Aktivitäten werden nach den jeweils geltenden Jugendordnungen durchgeführt.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, welche sich hierfür der Jugendfeuerwehrleitung (Jugendwart*innen sowie deren Stellvertretung) des Stadtteiles bedient.

Um als Jugendfeuerwehrwart tätig werden zu können muss

- ein Mindestalter von 18 Jahren
- die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV)
- die Angehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg
- gegeben sein.

- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorlegen.

§ 13 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Neu-Isenburg“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Zur Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu der Leitung der Kinderfeuerwehr bedient. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein sowie die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

Der Leiter und die Betreuer der Kinderfeuerwehr sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO durch den Magistrat bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor.

- (4) Die mit Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorlegen.

§ 14

Stadtbrandinspektor, Stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg ist der Stadtbrandinspektor, bei Verhinderung vertreten durch den ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor, wiederum bei Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor.
- (2) Die Wahlen nach Abs 1 , werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen vorgenommen.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg (§ 19) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Neu-Isenburg haben.
Diese Anforderungen gelten für alle Funktionen der Stadtbrandinspektion sowie der Wehrführung.
- (5) Die Angehörigen von Stadtbrandinspektion und Wehrführungen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Isenburg ernannt.
- (6) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft sowie die Ausbildung von Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg.
Der Stadtbrandinspektor sorgt für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für Instandhaltung von Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung und berät den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen die Stellvertretungen, die Wehrführungen sowie deren Stellvertretungen und Feuerwehrausschüsse
- (7) Die Wehrführungen führen die Freiwillige Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors in Person von Wehrführer, bei Verhinderung vertreten durch „Erste stellvertretende Wehrführer“, wiederum bei Verhinderung vertreten durch „Zweite stellvertretende Wehrführer“.
Die Wehrführung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Wahl der Wehrführung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (8) Mit Erreichen der vorgegebenen Lebensaltersbegrenzungen sind die Führungsträger von Stadtbrandinspektion und Wehrführung vom Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu verabschieden.

§ 15 Personalunion

Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren können gleichzeitig das Amt des Wehrführers bzw. eines stellvertretenden Wehrführers einer Stadtteilfeuerwehr innehaben. In allen anderen Fällen ist die Personalunion unzulässig.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Stadtbrandinspektion, Wehrführung, Jugendleitung sowie die Leitung der Kinderfeuerwehr haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) in der jeweils gültigen Fassung oder wird in einer Ortssatzung geregelt.

Der Magistrat kann bestimmen, dass weitere Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung erhalten, die sich ebenfalls an der FwDRAVO orientiert.

§ 17 Feuerwehrausschüsse

- (1) Feuerwehrausschüsse unterstützen und beraten die Wehrführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Stadtteilen.
Für jede Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg wird jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss des Stadtteils besteht aus
- der Wehrführung als Vorsitzende,
 - der Stellvertretung der Wehrführung
 - der Vertretungen aus der Einsatzabteilung gem. §17 (3)
 - einer Vertretung aus der Ehren- und Altersabteilung
 - der Jugendfeuerwehrleitung oder deren Stellvertretung
 - der Leitung der Kinderfeuerwehr oder deren Stellvertretung.
- (3) Die Wahl von Vertretungen der Einsatzabteilung und einer Vertretung der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Wahlberechtigt sind Mitglieder von Einsatzabteilung und Ehren- und Altersabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
Die Anzahl zu wählender Vertretungen der Einsatzabteilung ergeben sich aus der Mitgliederanzahl (Stichtag zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres). Pro angefangene 20 Mitglieder der Einsatzabteilung ist eine Vertretung zu wählen, mindestens jedoch zwei.
- (4) Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses beruft die nicht öffentlichen Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein und leitet sie.
Der Feuerwehrausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt.
Der Vorsitzende kann Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Erläuterung einzelner Sitzungspunkte einladen.
- Die Stadtbrandinspektion hat jederzeit das Recht an den Sitzungen teilzunehmen; Sitzungstermine sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben.
Über Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Ausschussleitung legt die Protokollführenden fest.

§ 18 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie den Jugendfeuerwehrwarten, aus den gewählten Vertretern der Einsatzabteilung einer jeden Stadtteilfeuerwehr sowie aus dem Leiter der Kinderfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Bürgermeister und deren Vertreter haben jederzeit das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

Über Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Ausschussleitung legt die Protokollführenden fest

§ 19 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors, findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor, einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Absatz 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreter- auch die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen offen per Handzeichen.
Geheime Abstimmungen sind auf Antrag für einzelne Abstimmungen zulässig und werden von den anwesenden Feuerwehrangehörigen beschlossen. Stimmberechtigt ist hier der Personenkreis analog §19 Abs. 4.
- (6) An der gemeinsamen Hauptversammlung soll das für den Brandschutz zuständige Dezernat, oder sein deren Vertretung teilnehmen.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg statt.

In der Versammlung sind, durch die Wehrführung ein Bericht über den Zeitraum, beginnend ab der letzten Jahreshauptversammlung, zu erstatten, sowie anfallende Wahlen im Bereich der Wehrführung durchzuführen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadteilfeuerwehr ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Der Stadtbrandinspektor und die Stellvertreter haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (4) § 19 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 21 Wahlen

- (1) Die nach HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der jeweiligen Leitung des Wahlvorbereitungsausschusses durchgeführt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sofern nicht in betreffenden Unterpunkten gesondert geregelt, gilt grundsätzlich:
Sollte das 55. Lebensjahr zur Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind alle gewählten Funktionen durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Alle Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen.

Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Alle zu wählenden Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Abweichend von § 21 Abs. 4 werden die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.

Alle Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen gem. § 21 Abs. 4 kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Niederschrift über Wahlen zur Stadtbrandinspektion und Wehrführungen inklusive aller Stellvertretungen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (8) a) Zur Vorbereitung von Wahlen zur Stadtbrandinspektion wird von dem Wehrführerausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt, welcher aus mindestens zwei, maximal vier Angehörigen der Einsatz- oder Ehrenabteilungen der beiden Feuerwehren besteht.
Zur Vorbereitung von Wahlen von Feuerwehrausschüssen der Stadtteilfeuerwehren wird vom jeweiligen amtierenden Feuerwehrausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt, der aus mindestens zwei, maximal vier Angehörigen der Einsatz- oder Ehrenabteilung der jeweiligen Feuerwehr besteht.
Wahlvorbereitungsausschüsse konstituieren sich eigenständig und werden durch den, für das Feuerwehrwesen zuständigen Bereich der Stadtverwaltung unterstützt.
- b) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat
 - bis 60 Tage vor der Wahl alle Angehörigen zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern,
 - bis 40 Tage vor der Wahl die eingegangenen Vorschläge zu sichten,
 - bis 20 Tage vor der Wahl von den Kandidat*innen die schriftliche Einverständniserklärung (als Rücklauf jeweils adressiert an den Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses zu senden) zur Kandidatur einzuholen,
 - bis 15 Tage vor der Wahl der Stadtbrandinspektion bzw. Wehrführung eine endgültige Liste aller Kandidat*innen vorzulegen. Diese Liste wird dann als Anhang zur Einladung zur jeweiligen Jahreshauptversammlung allen Wahlberechtigten zusendet.
- c) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle schriftlichen Unterlagen sind nach Abschluss der Vorbereitungen zu vernichten.
- (9) Mitwirkende der Stadtbrandinspektion und Mitglieder des Feuerwehrausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Wahlvorbereitungsausschuss angehören. Mitglieder eines Wahlvorbereitungsausschusses dürfen nicht als Kandidat vorgeschlagen werden. Bei notwendigen Nachwahlen kann ein Wahlvorbereitungsausschuss in gleicher oder anderer personeller Besetzung bestellt werden.

§ 22 Hauptamtliche Feuerwehrkräfte

- (1) Die Stadt Neu-Isenburg stellt innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg eine Einheit mit hauptamtlichen Feuerwehrkräften i.S. des § 7 Abs. 4 HBKG und i. V. m. FwOV.
- (2) Hauptamtliche Feuerwehrkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg stehen in einem Dienst- und Treue- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Neu-Isenburg. Es gelten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten die bei der Stadt Neu-Isenburg anzuwendenden Vorschriften des Dienst-, Personal-, Beamten- und ggfs. Tarifrechts.
- (3) Hauptamtliche Kräfte sollen grundsätzlich als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes beschäftigt und werden gemäß der geltenden Feuerwehrlaufbahnverordnung (HFeuerLV) ausgebildet.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Fachbereichsleitung des Fachbereiches 37 (Brand, Zivil- und Katastrophenschutz) der Stadt Neu-Isenburg.

Im Einsatzfall sind hauptamtlichen Kräfte der Stadtbrandinspektion oder Einsatzleitung unterstellt.

Bei zeitkritischen Angelegenheiten, die die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr betreffen, kann als Stellvertretung zur Stadtbrandinspektion auch die Fachbereichsleitung in Absprache mit der Stadtbrandinspektion Anordnungen treffen.

- (5) Die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte sollen einer der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg angehören.

§ 23 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

Die Stadt unterstützt Vereinigungen von Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg vom 26.09.2012 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 30.09.2020

Herbert Hunkel
Bürgermeister